

# Hygieneschutzkonzept der Gemeinde Attenkirchen



für die Nutzung der  
Sporteinrichtungen  
in Attenkirchen

Stand: 23.06.2020  
Geändert: 01.06.2021

## Präambel

Aufgrund der Neubewertung der Corona-Lage durch die Bayerische Staatsregierung ist es der Gemeinde Attenkirchen möglich, die Schulturnhalle, den Theatersaal, den Bürgersaal und den Sitzungssaal (Sporteinrichtung) in Attenkirchen unter Auflagen wieder für die Nutzung zur Verfügung zu stellen.

Die Gemeinde Attenkirchen hat sich bei der Erstellung des Hygienekonzepts für diese Einrichtungen an den Vorgaben des „Rahmenhygienekonzept Sport“ des Bayerischen Staatsministeriums des Inneren, für Sport und Integration sowie des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege vom **20.05.2021**, dem dem „Rahmenkonzept für kulturelle Veranstaltungen“ der Bayerischen Staatsministerien für Gesundheit und Pflege und für Wissenschaft und Kunst sowie und an der Zwölften Bayerischen Infektionsmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) vom **05.03.2021**, **welche zuletzt durch §§ 1 und 2 der Verordnung vom 19.05.2021 (BayMBI Nr. 351) geändert worden ist**, orientiert.

**Änderungen zur bisherigen Fassung sind mit roter Schrift hervorgehoben.**

## Allgemeine Regelungen

1. Alle Nutzer sind angehalten, die Sporteinrichtung zwingend mit einer **Mund-Nasen-Bedeckung (Maskenpflicht, FFP2-Maske)** zu betreten und auch zu verlassen. Dabei sind Warteschlangen zu vermeiden. Die Benutzung der **WC-Anlagen** ist nur einzeln und mit einer Mund-Nasen-Bedeckung gestattet. Dabei ist auf eine ausreichende **Händehygiene** zu achten. Generell besteht in der gesamten Sporteinrichtung eine Maskenpflicht. Die Maske darf nur zu Trainingszwecken abgesetzt werden.
2. Der **Mindestabstand von 1,5 m** zwischen zwei Personen ist immer einzuhalten. Jeglicher **Körperkontakt** ist untersagt. Davon ausgenommen sind Personen, die generell nicht den allgemeinen Kontaktbeschränkungen unterzuordnen sind (z. B. Ehepaare, Tanzpaare).
3. Bei Betreten und Verlassen der Sporteinrichtung sind die Hände mittels des zur Verfügung gestellten **Händedesinfektionsmittels zu reinigen**.
4. Nutzer, die Krankheitssymptome aufweisen, die in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder wenn seit dem letzten Kontakt mit einer an Corona-Virus infizierten Person keine 14 Tage vergangen sind oder die einer sonstigen Quarantänemaßnahme unterliegen, ist das **Betreten der Sportanlage untersagt**.
5. Die Trainings-/Übungsgruppen sollen aus einem **festen Teilnehmerkreis** bestehen und möglichst von einem festen Trainer/Übungsleiter betreut werden. Die Trainer/Übungsleiter sind verpflichtet, einen **Nachweis über die Teilnehmer** der jeweiligen Trainings-/Übungseinheiten zu führen. **Trainingsgruppen und Wettkämpfe in Sportarten mit Körperkontakt (Kursgruppen, Kampfsport etc.) sind aktuell im Indoor-Sport nicht zulässig.**

6. Während des **Tanzunterrichts** dürfen **feste Tanzpartner** ohne Abstandsgebot und ohne Mund-Nasen-Bedeckung miteinander tanzen. Bei zugewiesenen Gasttänzern, zwischen den Paaren untereinander und zwischen Paaren und Lehrern ist der Körperkontakt erlaubt, sofern die Tanzgruppe aus einem **festen Teilnehmerkreis** besteht. Den Tanzlehrern ist eine **Korrektur der Tanzposen mit Körperkontakt möglich**.
7. In der Mehrzweckhalle dürfen **max. 2 Personen** gleichzeitig den Duschaum nutzen. Freigegeben zum Duschen ist die separat abgetrennte Dusche und eine Dusche der vorhandenen Reihenduschen. Auf eine **ausreichende Lüftung** der Duschräume ist zu achten.
8. **Haartrockner** dürfen nur dann benutzt werden, wenn der Abstand zwischen den Geräten **mindestens 2 Meter** beträgt. Die Griffe der Haartrockner müssen **selbstständig** von den jeweiligen Benutzern **desinfiziert** werden. **Die Nutzung von Jetstream-Geräten ist erlaubt**.
9. Die **Umkleidekabinen** dürfen unter Einhaltung des Mindestabstands genutzt werden. Die Nutzer sollen bereits in **Sportbekleidung** zum Training erscheinen.
10. **Aktuell sind keine Zuschauer in den jeweiligen Sporthallen (geschlossene Räume) erlaubt**.
11. **Die Veranstaltung von Wettkämpfen ist kontaktfrei möglich**.


### **Schutzmaßnahmen im Indoorsportbetrieb**

1. **Es sind zwingend ausreichende Lüftungspausen** (z. B. 3 bis 5 Minuten alle 20 Minuten) durchzuführen.
2. Die **Trainer/Übungsleiter** der jeweiligen Trainings-/Übungsgruppe sind verpflichtet, die **Lüftungspause durchzuführen**. Für die ordnungsgemäße Ausübung dieser Tätigkeit werden die Trainer/ Übungsleiter durch eine von der Gemeinde beauftragte Person unterwiesen.
3. Alle zu Trainings-/Übungszwecken **zu benutzende Sportgeräte** werden ausschließlich durch die Trainer/Übungsleiter aus dem Geräteraum geholt und wieder eingelagert. Die Trainer/Übungsleiter haben sich vor dem Betreten des Geräteraums die Hände zu desinfizieren und eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Nach der Benutzung der jeweiligen Geräte haben die Trainer/ Übungsleiter dafür Sorge zu tragen, dass diese ordnungsgemäß mit den zur Verfügung gestellten Desinfektionsmitteln gereinigt und desinfiziert werden.

## Sonstige Richtlinien zur Benutzung der Sporteinrichtung

1. Die Anzahl der **maximalen Teilnehmer** in der **Schulturnhalle** wird **auf 20 Personen (inkl. Trainer/Übungsleiter)** festgesetzt.
2. Die Anzahl der **maximalen Teilnehmer** im **Bürgersaal** wird auf **zehn Personen (inkl. Trainer/Übungsleiter)** festgesetzt.
3. Die Anzahl der **maximalen Teilnehmer** im **Sitzungssaal** wird auf **vier Personen (inkl. Trainer/Übungsleiter)** festgesetzt.
4. Die Anzahl der **maximalen Teilnehmer** im **Theatersaal** wird **auf fünf Personen (inkl. Trainer/Übungsleiter)** festgesetzt.
5. Alle Vereine und sonstigen Nutzer erhalten von diesem Hygieneschutzkonzept eine Abschrift und bestätigen die Kenntnisnahme und die **verbindliche Einhaltung und Umsetzung** der Auflagen der Gemeinde Attenkirchen. Die Gemeinde Attenkirchen behält sich vor, das **Hygieneschutzkonzept bei Bedarf zu ergänzen** oder zu **ändern**. Dieses Hygieneschutzkonzept wird in der Sporteinrichtung **öffentlich ausgehängt**. Das Hygieneschutzkonzept der Gemeinde Attenkirchen ersetzt **nicht** das Hygieneschutzkonzept des jeweiligen Vereins. Alle Vereine, welche die Sporteinrichtungen der Gemeinde Attenkirchen nutzen, haben ein **eigenes Hygieneschutzkonzept** zu erstellen und der Gemeinde zur Einsicht vorzulegen. Das Hygieneschutzkonzept der Gemeinde Attenkirchen ist **lediglich ein Grobkonzept**, nachdem sich die Hallennutzer zu richten haben.
6. Die Gemeindebediensteten werden beauftragt **stichprobenartige Kontrollen** zur Einhaltung des Hygieneschutzkonzepts durchzuführen. Im Falle einer Nichtbeachtung der Vorschriften, sind die Gemeindebediensteten berechtigt konsequent Gebrauch vom Hausrecht zu machen.

Attenkirchen, den 01.06.2021

  
Mathias Kern  
Erster Bürgermeister

**Der Inhalt wurde an alle Vereinsvorstände etc. per Mail zugestellt, es wird um eine verbindliche Einhaltung und Umsetzung des Konzepts gebeten.**